

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 20. Dezember 1927.

Wahlen für den Beamten- und Angestellten-Ausschuß der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Der Kirchenrat schreibt gemäß § 1 der Wahlordnung für den Beamten- und Angestellten-Ausschuß der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 14. Dezember 1927 die allgemeine Neuwahl für den Beamten- und Angestellten-Ausschuß aus und bestimmt als Wahltag Mittwoch, den 25. Januar 1928. Die gemäß § 2 (2) der Wahlordnung vom Kirchenrat zu bestimmende Wahlstelle ist das Sitzungszimmer des Kirchenrats, Jacobikirchhof 26, Erdgeschoß. Die Wahlen finden von 9 Uhr bis 13 Uhr statt.

Die Wahlordnung für den Beamten- und Angestellten-Ausschuß liegt in der Kanzlei des Kirchenrats aus und kann dort eingesehen und in einer beschränkten Anzahl abgeholt werden.

Der Kirchenrat

Wahlauschreiben für die Wahl zum „Beamten- und Angestellten-Ausschuß der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate“

Gemäß § 9 der Geschäftsordnung für den Beamten- und Angestellten-Ausschuß der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 14. Dezember 1927 findet im Januar 1928 die Neuwahl zum Beamten- und Angestellten-Ausschuß statt. Nach § 3 der genannten Geschäftsordnung müssen 9 Mitglieder gewählt werden, und zwar

- von der Gruppe 1 (Pastoren, Pfarramtshelferinnen, Gemeindeglieder und Helferinnen)
3 Mitglieder,
- „ „ „ 2 (Kirchenbuchführer, Bürobeamte, Büroangestellte)
3 Mitglieder,
- „ „ „ 3 (Kirchendiener im Haupt- und Nebenamt, Kirchenfrauen)
2 Mitglieder,
- „ „ „ 4 (Organisten und Kantoren)
1 Mitglied.

Wählbar sind alle männlichen und weiblichen Beamten und Angestellten, die das 24. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen sich nicht mehr in der Berufsausbildung befinden und müssen am Wahltag mindestens sechs Monate im Dienste der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate gestanden haben.

Wahlberechtigt sind alle am Wahltag mindestens 18 Jahre alten Beamten und Angestellten, die am Wahltag in die Wählerliste eingetragen sind.

Jeder Wahlberechtigte ist nur in seiner Gruppe wahlberechtigt und wählbar.

Nach § 7 der Wahlordnung für den Beamten- und Angestellten-Ausschuß vom 14. Dezember 1927 werden die Wahlberechtigten aufgefordert, bis zum 4. Januar 1928 Vorschlagslisten für ihre Gruppen bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Wahlvorstandes, Pastor Kurt Kluge, Hamburg 22, Marschnerstraße 44, einzureichen. Vorschlagslisten, die später eingehen oder die nicht von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sind, sind ungültig.

Die Vorschlagslisten sollen doppelt so viel Personen bezeichnen, als Ausschußmitglieder von der Gruppe zu wählen sind. Für jedes vorgeschlagene Mitglied ist ein Stellvertreter zu bezeichnen. Von jedem Vorgeschlagenen ist eine schriftliche Erklärung, daß er zur Annahme der Wahl bereit ist, in die Liste einzutragen oder der Liste beizufügen.

Ist in einer Gruppe nur ein Mitglied zu wählen, so wird mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; die Gruppe 4 hat also keine Vorschlagsliste einzureichen.

Die Wählerliste liegt vom 2. bis einschließlich 4. Januar 1928 täglich von 9 bis 16 Uhr in der Kanzlei des Kirchenrats zur Einsicht aus. Einsprüche gegen die Wählerlisten sind spätestens am 7. Januar 1928 bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Wahlvorstandes anzubringen. Später eingegangene Einsprüche werden nicht berücksichtigt. Die zugelassenen Vorschlagslisten werden vom 16. bis 23. Januar 1928 einschließlich täglich, außer Sonntags von 9 bis 16 Uhr in der Kanzlei des Kirchenrats zur Einsicht der Wähler ausliegen.

Die Stimmenabgabe über die zugelassenen Vorschlagslisten findet am Mittwoch, dem 25. Januar 1928, von 9 bis 13 Uhr im Dienstgebäude des Kirchenrats statt. Jeder Wahlberechtigte darf nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten seiner Gruppe stimmen. Der amtliche Stimmzettel wird an der Wahlstelle vom Wahlvorstand ausgegeben. Der Wahlberechtigte hat auf dem Stimmzettel die von ihm gewählte Vorschlagsliste zu unterstreichen.

Ist nur eine Vorschlagsliste eingegangen, so findet in der betreffenden Gruppe keine Wahl statt, was der Wahlvorstand rechtzeitig durch Veröffentlichung in „Gesetze, Verordnungen, Mitteilungen des Kirchenrats“ bekanntgibt. Die für die Gruppe 4 wahlberechtigten Personen erhalten bei der Wahl vom Wahlvorstand einen amtlichen Briefumschlag für die Einlage des Stimmzettels. Auf den Stimmzettel haben sie zwei Namen von Wahlberechtigten ihrer Gruppe (für die Wahl des Mitgliedes und des Stellvertreters) zu schreiben.

Die Geistlichen, Beamten und Angestellten in den Gemeinden des zweiten und dritten Kirchenkreises wählen durch Briefwahl und haben nach dem ihnen zugehenden Auszug aus der Wahlordnung ihre Stimme bis zum 25. Januar 1928, 12 Uhr, einzusenden. Stimmen, die nach dieser Zeit eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Ein Abdruck der Wahlordnung liegt bis zum Schluß der Stimmenabgabe vom 2. Januar 1928 ab täglich von 9—16 Uhr in der Kanzlei des Kirchenrats zur Einsicht aus.

Hamburg, den 20. Dezember 1927.

Der Wahlvorstand

Kluge
Vorsitzender

*Grill
1. Beisitzer

Panzer
2. Beisitzer